

16.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren.

Am 19. Oktober findet das versprochene Fachgespräch von Politik und Verwaltung zum Thema Schülerspezialverkehr statt.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige Fragen an die Verwaltung mitgeben und die Antworten der Verwaltung noch einmal zusammenfassend einordnen. Außerdem möchten wir sie kurz über das Ergebnis der Ende August von der UNO durchgeführten Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland informieren und Sie an Ihre Pflicht erinnern, das Menschenrecht auf inklusive Bildung endlich umzusetzen. Im Anhang finden sie einige Fallbeispiele mit Auszügen aus den Ablehnungsschreiben.

Unsere wichtigsten Punkte:

Die Zahlen zeigen, dass die Bewilligungspraxis von Schülertransporten ins Gemeinsame Lernen sich verändert hat.

Die Zahlen zeigen, dass die Bewilligung von Schülertransporten ins Gemeinsame Lernen erheblich restriktiver gehandhabt wird als in die Förderschulen.

Die Zahlen zeigen, dass die Bewilligung von Schülertransporten ein erheblicher Pull-Faktor für die Anmeldung an der Förderschule ist.

1. Fragen an die Verwaltung

1. Im Jahr 2018/2019 wurden 51 % der Anträge auf Schülerbeförderung im Gemeinsamen Lernen abgelehnt, während im Vorjahr nur 3,5 % der Anträge abgelehnt wurde. Wie ist dieser Sprung zu erklären, während die Ablehnungsquote in Förderschulen im selben Jahr lediglich um 2 % stieg – von 3,8 % auf 5,8 %?
2. In der Schülerfahrtkostenverordnung ist ein Ermessensspielraum vorgesehen, den jede Kommune anders auslegt. Nach welchen Kriterien ist die Auslegung des Spielraums in der Stadt Köln definiert, um Gleichbehandlung zu garantieren?

3. Die Verwaltung sagt, die Voraussetzung für Genehmigung der Schülerbeförderungen auf Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen seien gleich. Warum sind bei Antragstellung im Gemeinsamen Lernen dann die Arbeitszeiten der Eltern das Hauptkriterium für eine Genehmigung, während diese in Förderschulen nicht einmal abgefragt werden?
4. Welche Rolle spielen bei der Genehmigung zusätzliche belastende Faktoren in der Familie, wie z.B. dass ein Elternteil alleinerziehend ist, dass es Geschwisterkinder gibt, die zur gleichen Zeit in die Schule gebracht werden müssen, Erkrankungen von weiteren Familienmitgliedern...? In unserer Beratungsstelle berichten Eltern, dass all diese zusätzlichen Belastungen keine Rolle bei der Genehmigung spielen. In einem Fall in unserer Beratung kann eine Mutter ihre 15-jährige blinde Tochter nicht mehr pünktlich in die 10 km entfernte Gesamtschule bringen, da die Schwester des blinden Mädchens in die erste Klasse gekommen ist und gleichzeitig zur Schule gebracht werden muss. Die Verwaltung hat den Antrag abgelehnt, weil sie der Meinung ist, dass Erstklässler*innen alleine zur Schule gehen können. Da den Eltern der Weg mit vielen ungesicherten Straßenübergängen für ihre Tochter zu gefährlich ist, kommt die blinde Schwester nun jeden Tag 1 Stunde zu spät zum Unterricht, weil die Mutter vorher die Schwester zur Schule bringt. Was kann die Familie tun?
5. Nach welchen Kriterien wird über die Schülerbeförderung entschieden, wenn Schüler*innen mit Behinderung einen Praktikumsplatz bekommen, den sie nicht selbständig erreichen können? In einem Fall in unserer Beratung braucht der Schüler aufgrund der Nähe der Schule keine Schülerbeförderung. Der nach langer Suche endlich gefundene Praktikumsplatz ist aber so weit entfernt, dass er ihn nicht selbständig erreichen kann. Beide Eltern arbeiten und können nicht für die 4-wöchige Praktikumszeit später zur Arbeit erscheinen. Der Antrag auf Schülerbeförderung wurde trotzdem abgelehnt. Was kann die Familie tun?
6. Warum hat die Verwaltung in den gelieferten Zahlen vom 21.08.2023 die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und motorische Entwicklung nicht aufgeschlüsselt? Die Zahlen sind interessant, da diese Förderschulen unterschiedliche Träger haben. Förderschulen Geistige Entwicklung sind in städtischer Trägerschaft, während der LVR Träger von Förderschulen körperlich & motorische Entwicklung ist.

2. Auswertung der gelieferten Zahlen der Verwaltung

2.1. Frage 1 aus der Anfrage AN/0609/2023 - Beförderung von Inklusionskindern

Wie viele Anträge auf Beförderung von Kindern mit Förderbedarf wurden in den letzten 5 Jahren gestellt? Wie viele wurden bewilligt, wie viele abgelehnt? Bitte nennen sie die Zahlen sowohl für die Förderschulen, als auch für die Inklusionsschulen.

2.1.1. Zahlen der Verwaltung aus der Beantwortung vom 22.05.2023 plus Auswertung des mittendrin e.V.

	Förderschulen			Schulen des gemeinsamen Lernens		
	Anträge	Genehmigungen	Ablehnungen	Anträge	Genehmigungen	Ablehnungen
2018/2019	1260	1212	48 3,8 %	142	137	5 3,5 %
2019/2020	1183	1113	70 5,9 %	96	47	49 51 % !!!
2020/2021	1235	1177	58 4,6 %	255	220	35 20,7 %
2021/2022	1316	1251	65 4,9 %	102	63	39 38,29 %
2022/2023	1312	1229	83 6,3 %	166	114	52 31,32 %

Mehr als die Hälfte der Anträge werden plötzlich abgelehnt.
→ Elternproteste

→ - 30 % Ablehnungen

→ + 18 % Ablehnungen

21/22: Mehr als 30 % mehr Ablehnungen im Gemeinsamen Lernen als an Förderschulen

Auffällig ist, dass die Ablehnungsquote bis 2018/2019 in Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen vergleichbar war – zwischen 3 und 4 %. 2019/20 wurden plötzlich 51 % der Anträge im Gemeinsamen Lernen abgelehnt. Das sind 45 % mehr als im Vorjahr, während es in Förderschulen nur 2 % mehr Ablehnungen gab. 2018/19 gab es erste Elternproteste. Daraufhin gab es 2019/20 wieder 30 % weniger Ablehnungen im GL, dann stiegen sie wieder um 18 % auf 38 % und landeten 22/23 bei 31 %. Die Ablehnungen in Förderschulen liegen konstant zwischen 4 und 6 % liegen. Das ist ein deutlicher Unterschied. Offensichtlich sollte ab 2019/2020 gespart werden. Es wurde aber nur im Gemeinsamen Lernen gespart. Wie ist das zu erklären?

Die Zahlen zeigen, dass im Gemeinsamen Lernen prozentual deutlich mehr Anträge abgelehnt werden, als in Förderschulen. Aus folgenden Gründen ist der Unterschied tatsächlich noch gravierender.

- **Ein Teil der Genehmigungen sind nur Teilgenehmigungen, die für die Familien einer Ablehnung gleichkommen.** Oft wird nur die Beförderung an einzelnen Tagen bewilligt oder die Fahrtkostenerstattung von 13 Ct pro Kilometer, wovon man selbst bei einem 10 km langen Schulweg nicht mal ein KVB-Ticket bezahlen kann und den zeitlichen Aufwand komplett selbst tragen muss. Häufig wird nur die Möglichkeit bewilligt, in Ausnahmefällen ein Taxi zu bestellen. Dann müssen die Eltern am Ende des Monats die Taxirechnungen plus Nachweisen von Schule und Arbeitgeber einreichen, damit die Verwaltung prüfen kann, ob die Fahrt in diesen Einzelfällen finanziert wird. Neben dem kaum zu leistenden bürokratischen Aufwand wird von den Eltern auch noch erwartet, in Vorleistung zu gehen und gegebenenfalls auf den Taxikosten sitzen zu bleiben. Diesen Aufwand können Eltern nicht leisten, weshalb diese Teilgenehmigungen für die Eltern einer Ablehnung gleichkommen. In der Statistik werden all diese Teilgenehmigungen aber als Genehmigung gezählt.
- **Bei abgelehnten Anträgen in Förderschulen muss man genau hinschauen, um welche Förderschwerpunkte es geht.** Von der Problematik sind vor allem Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und körperl. & motorische Entwicklung betroffen, da diese Schüler*innen aufgrund ihrer Behinderungen häufig

nicht in der Lage sind, lange Schulwege alleine zu bewältigen. Für Schüler*innen mit den FS Emotionale und soziale Entwicklung und Lernen besteht die Sondersituation, dass die meisten in der Sekundarstufe, den Schulweg alleine zurücklegen können. Daher werden in Förderschulen relativ viele Anträge abgelehnt. Die Arbeitszeiten der Eltern spielen keine Rolle.

Aufgrund dieser Punkte wurde die Verwaltung in der Sitzung des Schulausschusses am 22.5. 2023 aufgefordert, detaillierte Zahlen eines Schuljahres zu liefern. Die Zahlen sollen nach Förderschwerpunkten aufgeschlüsselt und Teilgenehmigungen sollen extra aufgeführt werden.

2.1.2. Zahlen der Verwaltung aus der Beantwortung vom 21.08.2023 plus Auswertung des mittendrin e.V.

Schuljahr 2021/22

Förderschwerpunkt	Förderschulen				Schulen des gemeinsamen Lernens			
	Anträge	Genehmigungen	davon Teilgenehmigungen	Ablehnungen	Anträge	Genehmigungen	davon Teilgenehmigungen	Ablehnungen
Hören und Kommunikation	1316	1251	0,6 % 9	4,9 % 65	102	63	0,6 % 6	38,2 % 39
Sehen								50 % 1
ohne FöS								100 % 2
Sprache	531	523	0,6 %	1,5 % 8	7	3		57 % 4
Geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung	678	676		0,29 % 2	37	20	Summe: 62,1	16,2 % 6 45,9 % 17
Lernen und emotionale und soziale Entwicklung	107	52	8,4 % 9	51,4 % 55	53	38		28 % 15

Ablehnungen insgesamt		104
SG	1	0,96%
SH	2	1,92%
ohne Förderschwerpunkt	5	4,81%
SB	9	8,65%
GG und KM	19	18,27%
LE und ES	68	65,38%
	104	100,00%

FSP	Förderschwerpunkte
LE	Lernen
ES	emotionale und soziale Entwicklung
SB	Sprache
KM	körperliche und motorische Entwicklung
GG	geistige Entwicklung
SG	Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit)
SH	Sehen (Sehbehinderung)
BL	Sehen (Blindheit)
GH	Hören und Kommunikation (Gehörlosigkeit)
smb	intensivpädagogische Förderung § 15 AO-SF

Auswertung der Zahlen

	Förderschulen	Gemeinsames Lernen
1 Ablehnungen alle Förderschwerpunkte (FS)	4,9 % (65 von 1316)	38,2 % (39 von 102)
Ablehnungen + Teilgenehmigungen alle FS (Teilgenehmigungen sind für Betroffene wie Ablehnungen)	5,6 % (74 von 1316)	44,1 % !!! (45 von 102)
2 Ablehnungen + Teilgenehmigungen Geistige Entwicklung & körp. motor. Entwicklung	<u>0,29 %</u> (2 von 676)	<u>62,1 %</u> (23 von 37)

zu 1: Wie erwartet fallen die Zahlen sehr viel deutlicher aus, wenn man die Teilgenehmigungen zu den Ablehnungen rechnet, was sie für die betroffenen Familien faktisch auch sind. Dann werden im Gemeinsamen Lernen insgesamt 44,1 % der Anträge abgelehnt, in Förderschulen nur 5,6 %.

zu 2: Betrachtet man nur die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und körperlich & motorische Entwicklung, die von der Problematik am meisten betroffen sind, ist der Unterschied noch gravierender: In Förderschulen werden 0,29 % der Anträge abgelehnt, im Gemeinsamen Lernen 62,1 %!!!

In Wirklichkeit ist die Differenz noch größer, da viele Eltern im Gemeinsamen Lernen die Beförderung nicht beantragen, obwohl sie diese auch dringend bräuchten, um so arbeiten zu können, wie sie sich das wünschen. Arbeitet ein Elternteil z.B. in Gleitzeit oder selbständig hat die Familie keine Chance auf eine Bewilligung. Sowohl Schulen als auch Schulaufsicht informieren die Eltern dementsprechend. Dann haben die Eltern die Wahl zwischen Reduktion der Arbeitszeit und Verzicht auf Einkommen oder Förderschule.

Frage 2 aus der Anfrage AN/0609/2023 - Beförderung von Inklusionskindern

Sind die Voraussetzungen von Förderschüler*innen und Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen gleich?

In der Sitzung am 22.05. 2013 wurde die Verwaltung gebeten, die Frage, ob Voraussetzungen für eine Bewilligung der Beförderung bei Schüler*innen von Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens gleich seien. Die Verwaltung hat diese Frage mit „Ja“ beantwortet. Dem widersprechen wir deutlich.

Folgende Punkte sprechen dagegen, dass die Voraussetzungen gleich sind:

1. Beim Antrag auf Schülerbeförderung in Förderschulen wird die Arbeitszeiten der Eltern nicht abgefragt, während im Gemeinsamen Lernen genaustens überprüft wird und oft unrealistische Vorschläge gemacht werden, wie die Eltern es schaffen können, ihre Kinder selbst zu bringen.

Viele Eltern, deren Kinder eine Förderschule besuchen, haben uns berichtet, dass sie im Anmeldegespräch nur ein Formular unterschreiben mussten, um die Schülerbeförderung zu beantragen und diese dann auch genehmigt bekommen haben. Eltern berichten, dass ihnen beim Informations- oder Anmeldegespräch in Förderschulen gesagt wurde, dass es kein Problem sei, eine Genehmigung zu bekommen. Lehrer*innen aus Förderschulen berichten, dass es viele Schüler*innen auf ihrer Schule gibt, die eine Genehmigung für die Schülerbeförderung bekommen haben, obwohl mindestens ein Elternteil arbeitslos ist. Das ist im Gemeinsamen Lernen nicht möglich. Kinder von Eltern aus unserer Aktionsgruppe haben zeitweise eine Förderschule besucht. Es war kein Problem, die Beförderung zu bekommen. Seit ihre Kinder eine inklusive Schule besuchen, kämpfen sie vergeblich um eine Genehmigung.

Im Gemeinsamen Lernen bekommen nur Schüler*innen eine Genehmigung für die Schülerbeförderung, wenn die Arbeitgeber beider Eltern nachweisen, dass die Eltern zu den konkreten Bring- und Abholzeiten bei ihrer Arbeitsstelle vor Ort sein müssen. Schüler*innen, deren Eltern in Gleitzeit oder im Schichtdienst arbeiten, selbständig sind oder arbeitslos, haben im Gemeinsamen Lernen keine Chance auf die Genehmigung der Schülerbeförderung. Seit diesem Jahr wird auch die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, als Grund herangezogen, dass Eltern ihre Kinder selbst bringen können.

Zitat aus einem Ablehnungsschreiben: „*Sie Frau P. sind freiberuflich tätig und somit in der Lage, ihre Arbeitszeiten entsprechend zu organisieren. In Ihrem Fall wurde festgestellt, dass die Schulwegsdauer von mehr als 3 Stunden unterschritten wird und Sie zeitlich in der Lage sind, ihr Kind auf dem Schulweg zu begleiten. Aus diesen Gründen werden Fahrkosten im Schuljahr 2023/2024 für die Beförderung zur oben genannten Schule nicht übernommen.*“

Familie P. hatte sich für Ihren Sohn die wohnortnächste Gesamtschule gewünscht, aber von der Stadt einen Platz in einer 10 km entfernten Schule zugewiesen bekommen. Da der Tag von Frau P. trotz Selbständigkeit auch nur 24 Stunden hat, musste sie ihre Arbeitszeit reduzieren, weil sie täglich 2-3 Stunden unterwegs ist, um ihren Sohn zur Schule zu bringen oder abzuholen – je nachdem ob sie mit der Bahn oder mit dem Auto fährt, das die Familie eigentlich abschaffen wollte. Würde die Familie ihren Sohn an einer Förderschule anmelden, wäre ihm die Schülerbeförderung sicher. Das heißt, die Eltern verzichten auf Einkommen und Rentenansprüche, um ihrem Sohn den Besuch einer inklusiven Schule zu ermöglichen.

2. Für den Antrag der Schülerbeförderung werden von vielen Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen ein Attest vom Gesundheitsamt angefordert. In der Förderschule nicht.

Die geforderte schulärztliche Untersuchung ist für die Familien mit zusätzlichem Aufwand verbunden, den man bei der Anmeldung an eine Förderschule nicht hat.

Besonders ärgerlich ist, dass in mehreren Fällen die Ergebnisse der Untersuchung beim Genehmigungsverfahren trotzdem nicht berücksichtigt wurden. Das Ablehnungsschreiben an Familie P. liest sich, als ob der Sohn selbständig mit der KVB zu Schule fahren könnte, was die Schulärztin ausgeschlossen hatte. Bei einer anderen Familie hat das Gesundheitsamt bestätigt, dass dem Schüler mit Down-Syndrom und Autismus nicht einmal in Begleitung zuzumuten sei, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. Im Ablehnungsschreiben stand dann, dass dem Jungen zuzumuten sei bis zu einer Stunde alleine vor der Schule auf seinen Vater zu warten.

3. Fazit: Verletzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung

Durch die Genehmigungspraxis der Verwaltung wird es Eltern in Köln schwer gemacht, ihr Kind an einer inklusive Schule anzumelden, da dieser Schritt für viele Eltern einen deutlichen Mehraufwand bedeutet.

Viele Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, den Mehraufwand, den der Taxidienst bedeutet, zu tragen. Sie müssten ihre Arbeitszeit reduzieren und auf Einkommen und Rente verzichten, um ihrem Kind den Besuch einer inklusiven Schule zu ermöglichen.

Viele Eltern, die eigentlich eine inklusive Beschulung bevorzugen würden, melden ihre Kinder an einer Förderschule an, wo die Schülerbeförderung viel leichter genehmigt wird. Aufgrund der Ungleichbehandlung, die die Genehmigungspraxis der Stadt bedeutet, werden Kinder und Jugendliche in Förderschulen gedrängt und somit ihr Recht auf Teilhabe verletzt.

Dies ist weder mit dem Schulgesetz von NRW vereinbar, nach dem Inklusion immer der Förderschule vorzuziehen ist, noch mit dem Inklusionsplan der Stadt Köln und schon gar nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 in Deutschland gültig ist.

Es ist skandalös, dass trotz dieser selbst geschaffenen miserablen Rahmenbedingungen an inklusiven Schulen das Elternwahlrecht als Argument dafür herangezogen wird, weitere Förderschulen in Köln zu bauen, obwohl das gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstößt.

Ende August fand in Genf die 2. Staatenprüfung der UNO zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland statt. Einer der deutlichsten Kritikpunkte: Die UNO vermisst einen Aufbau der inklusiven Bildung in Deutschlands Schulen. Der Fachausschuss hat erneut deutlich gemacht, dass inklusive Bildung Menschenrecht ist.

In seinen abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands zeigt sich der UN-Fachausschuss besorgt über die immer noch bestehenden Sonderschulen und Sonderklassen in Deutschland. Bund, Länder und Kommunen müssen gemeinsam dafür sorgen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention endlich umgesetzt wird und alle Schüler*innen ihr Recht auf inklusive Bildung wahrnehmen können.

Deutsches Schulportal: UN-Staatenprüfung Inklusion Förderschulen widersprechen der UN-Behindertenrechtskonvention

In einem sehr lesenswerten Interview im Deutschen Schulportal äußern sich Britta Schlegel und Susann Kroworsch von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte wie folgt zu dem Thema:

[...]

Schulportal: *Viele Bundesländer argumentieren, dass Förderschulen Teil des inklusiven Schulsystems sind und dass die UN-Behindertenrechtskonvention die Abschaffung dieser Struktur gar nicht vorsehe. Konnte der UN-Fachausschuss dieser Argumentation folgen?*

Schlegel: Nein, das haben die Fragen und Ausführungen des UN-Komitees ganz deutlich gezeigt. Sie haben sehr unmissverständlich und ausdrücklich der Auffassung, dass die Konvention nicht zur Abschaffung der Förderschulen verpflichtet, widersprochen. Und das wurde an verschiedenen Stellen durch verschiedene Ausschussmitglieder wiederholt. Der Bereich der Förderschulen wurde mit sehr großer Besorgnis thematisiert. Das Ausschussmitglied Markus Schefer, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht aus der Schweiz, hatte in seinem Eingangsstatement die separaten Strukturen in Deutschland für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sogar mit der einstigen Trennung von Schwarzen und Weißen in den USA verglichen. Er sagte, dass die Auffassung in Deutschland, mit den Sonderschulen Schutzbereiche zu bieten, um auf die besonderen Bedarfe eingehen zu können, falsch sei und dem Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention widerspreche.

[...]

Schulportal: *Warum sehen Sie das Elternwahlrecht so kritisch? Wäre das nicht in Ordnung, wenn es eine gute inklusive Schule neben der Förderschule geben würde?*

Kroworsch: Wenn es ein gutes inklusives Schulsystem gebe, wären die Förderschulen obsolet. Wenn überhaupt, könnte es Förderschulen ja nur in einer Übergangsphase geben. Solange es sie gibt, muss man aber eine echte Wahl haben. Die gibt es jedoch nicht.

Schlegel: Das Elternwahl ist tatsächlich nur ein Scheinwahlrecht. Es wird als politisches Instrument ins Feld geführt, um die Förderschulen zu erhalten. In vielen Bundesländern wird kaum etwas getan für eine gute inklusive Schule, um dann zu sagen, es funktioniert nicht mit der Inklusion und deshalb brauchen wir die Förderschulen. sechs von zehn Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen derzeit Förderschulen. Das heißt, die Ressourcen werden nicht in das inklusive Schulsystem für alle umgelagert. Wohnortnah gibt es oft keine qualitativ hochwertige inklusive Schule. Den Eltern wird nach der Diagnostik eines Förderbedarfs häufig von vornherein nahegelegt, ihre Kinder an die Förderschule zu geben, zum Wohle ihres Kindes. Viele Eltern werden entmutigt, den inklusiven Weg zu gehen.

[...]

Quelle: <https://deutsches-schulportal.de/schule-im-umfeld/staatenpruefung-foerderschulen-widersprechen-der-un-behindertenrechtskonvention/>

Forderungen

Beheben Sie zeitnah die Ungleichbehandlung im Genehmigungsverfahren zur Schülerbeförderung von Schüler*innen von Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen – so wie es bis 2018/19 auch möglich war. Sparmaßnahmen der Stadt Köln dürfen nicht nur zu Lasten von Schüler*innen inklusiver Schulen gehen.

Wir fordern, dass die Stadt Köln als wichtigen Schritt zur Umsetzung von Inklusion allen Schüler*innen mit Behinderung einen wohnartnahen Schulplatz im Gemeinsam Lernen anbietet, den sie selbständig erreichen können. Ist das nicht möglich, muss ein Schulbusverkehr eingerichtet werden, mit dem auch diese Schüler*innen selbständig zu Ihrer Schule kommen.

Auf der Internetseite des mittendrin e.V. finden Sie einige Fallbeispiele, die deutlich machen, wie rigide die Verwaltung im Genehmigungsverfahren bei Anträgen von Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen vorgeht.

Wenn Sie noch Fragen zu dem Thema haben, rufen Sie mich gerne an!

Mit besten Grüßen!

Ute Berger
mittendrin e.V., 0173-5455165, berger@mittendrin-koeln.de